

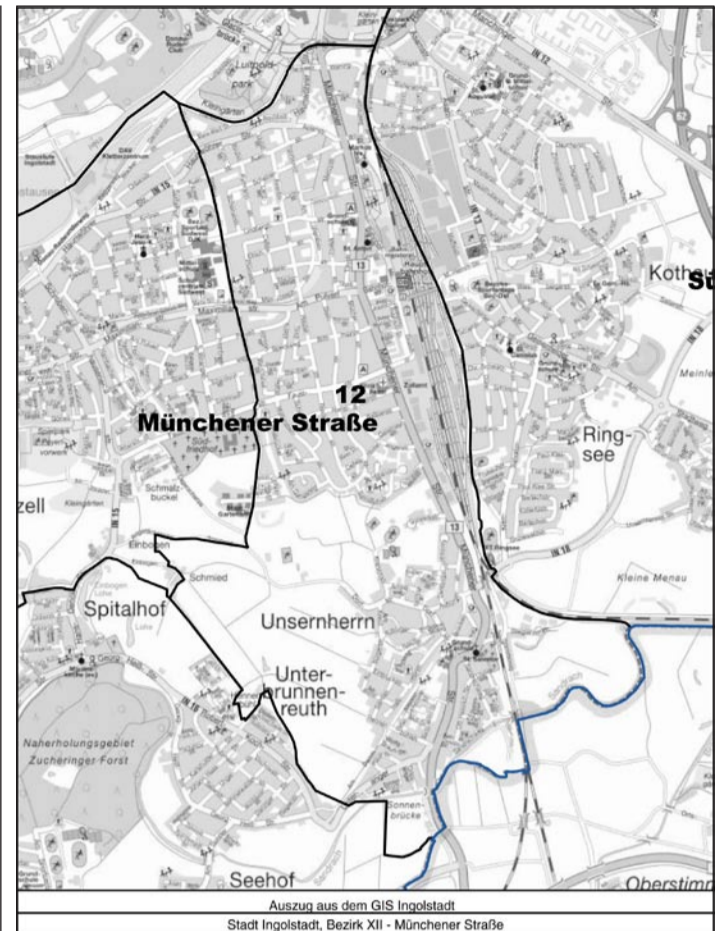
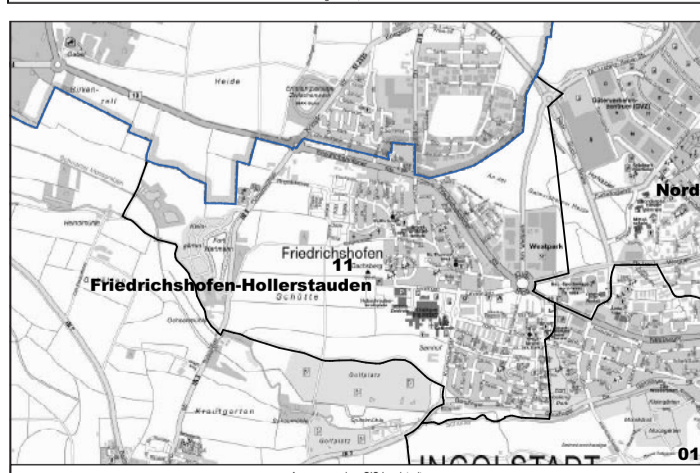
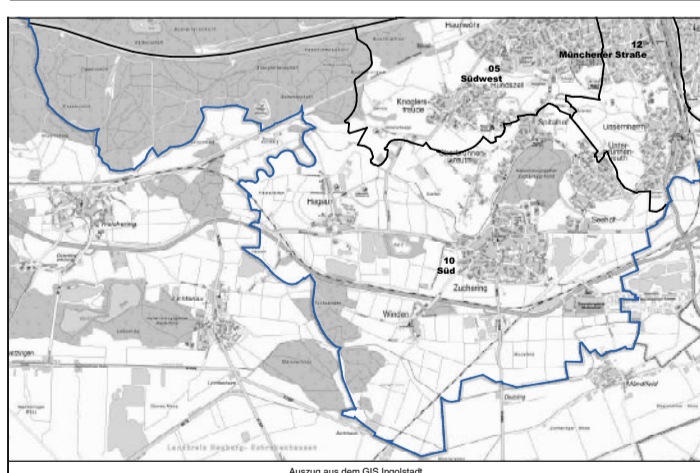
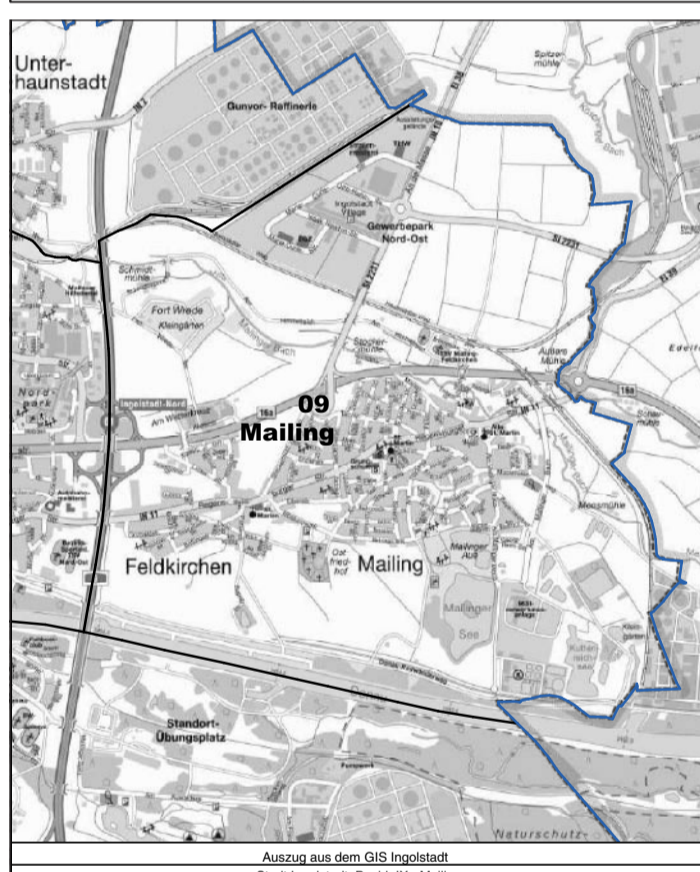
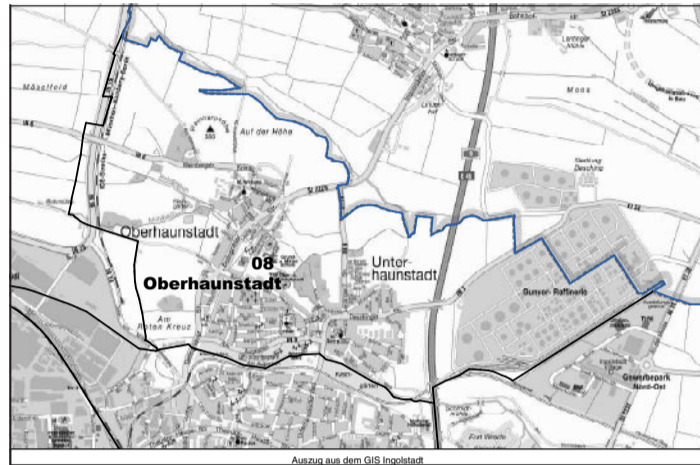
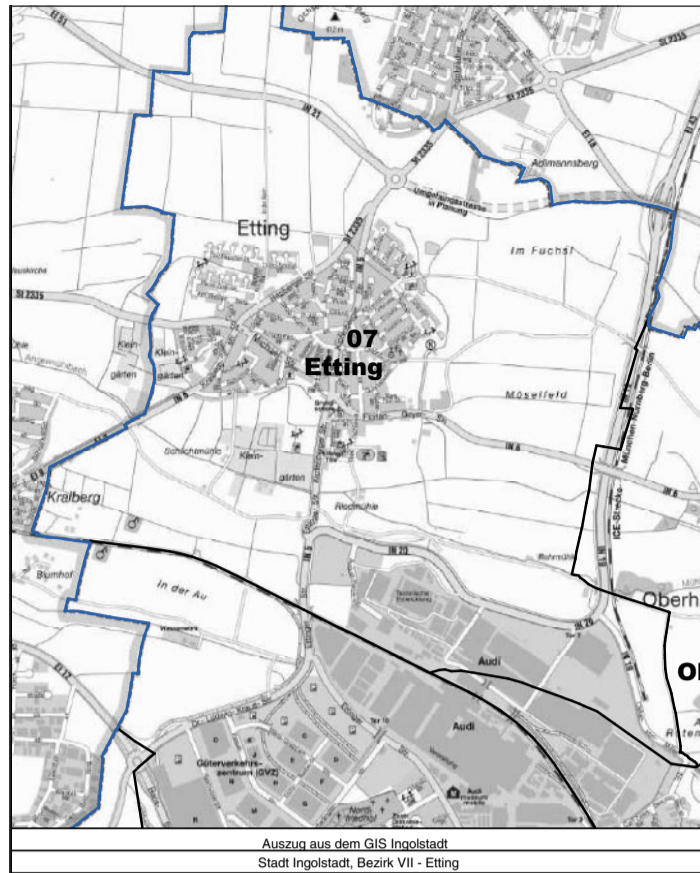
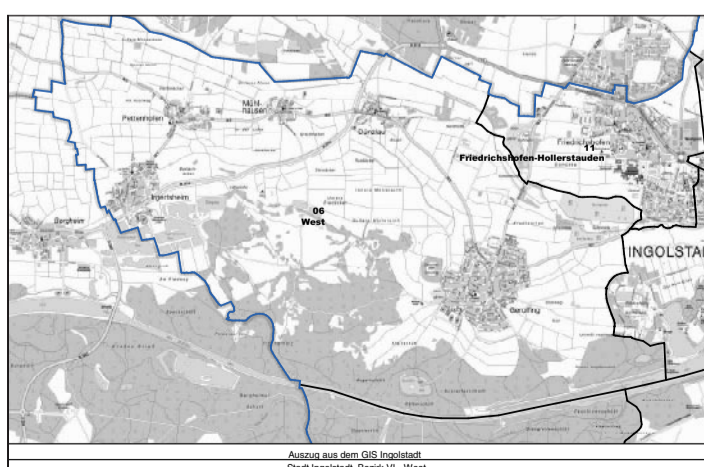
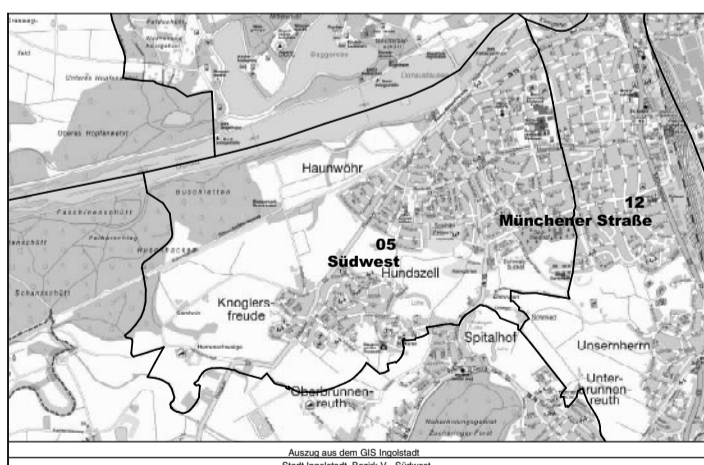
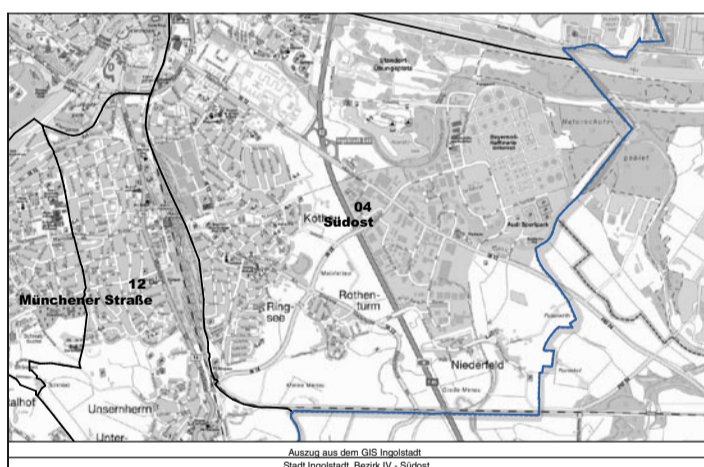
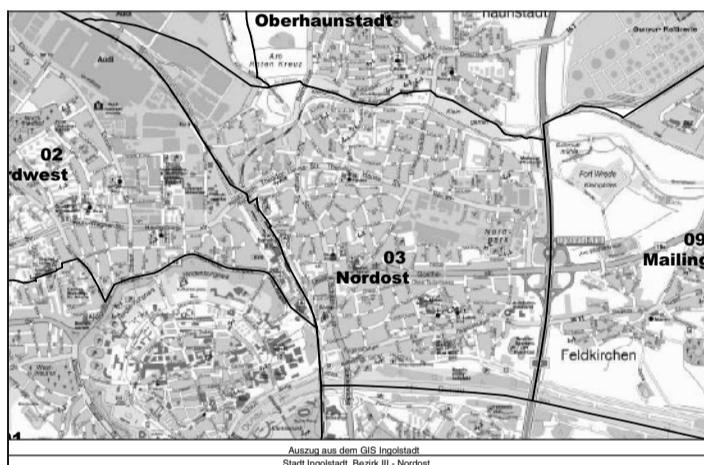
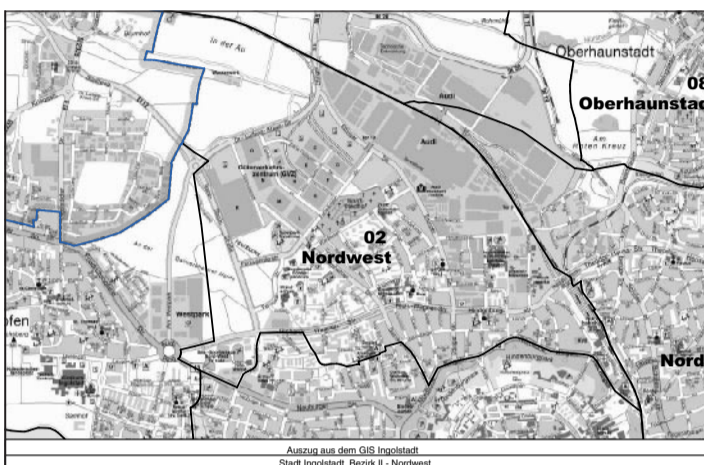
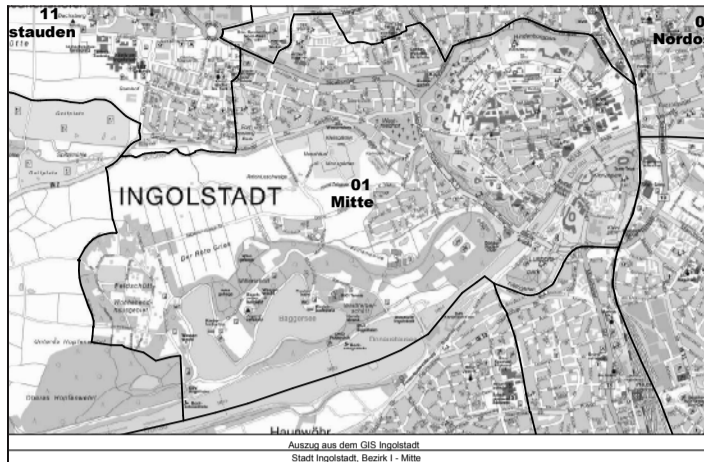
§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, den 25.07.2013

Stadt Ingolstadt
Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

„Die Übersichtskarte sowie die einzelnen Karten zu den Stadtbezirksgrenzen können zusätzlich im Internet unter www.ingolstadt.de – Bürgerservice – Zahlen und Daten – Stadtbezirke bzw. im Hauptamt der Stadt Ingolstadt, Altes Rathaus, Zi.-Nr. 212 im 2. Stock, nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 0841/305-1040 oder 0841/305-1027) eingesehen werden.“



Satzung zur Änderung der Satzung der IFG Ingolstadt Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt (Unternehmenssatzung vom 28.07.2011, AM Nr. 31 vom 03.08.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.07.2012, AM Nr. 32 vom 08.08.2012)

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), und § 5 der Verordnung über Kommunalunternehmen vom 19. März 1998 (GVBl S. 220, BayRS 2023-15-1), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 08. April 2013 (GVBl S. 174) folgende Satzung:

§ 1 Änderung

1. Aus § 8 Abs. 1 Satz 1 der Unternehmenssatzung wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
2. In § 8 Abs. 1 der Unternehmenssatzung werden nach Satz 1 folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Die Ladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail. 3) Nutzern des Ratsinformationssystems der Stadt Ingolstadt können die Sitzungsunterlagen abweichend von Satz 2 auch über das Ratsinformationssystem bereitgestellt werden.“
3. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 4 bis 6.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2013 in Kraft.

Ingolstadt, 29.07.2013

Stadt Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Steuern:

Die Stadtkasse weist auf den Steuertermin am 16.08.13 hin.

Zur Zahlung sind fällig:

1. Grundsteuer A und B,

in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Rate.

2. Gewerbesteuer,

in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Vorauszahlungsrate.

Wichtige Hinweise:

Wird die jeweilige Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, entstehen zusätzliche Nebenforderungen wie Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Eigentümer-Wechsel:

Gegenüber der Stadt Ingolstadt ist der bisherige Eigentümer für das laufende Jahr bis einschließlich 31.12. steuerpflichtig („Verkaufs-Jahr“).

Die Steuerpflicht für die Grundsteuer richtet sich ausschließlich nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen, wie z.B. Veräußerung des Grundstücks, die während des Kalenderjahres eingetreten sind, werden für die Grundsteuer vom nächsten Kalenderjahr an durch das Finanzamt Ingolstadt berücksichtigt (Stichtag = 01. Januar).

Notariell beurkundete Vereinbarungen wegen des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten aller Art zu einem bestimmten Zeitpunkt ändern nichts an der Steuerpflicht während des laufenden Jahres.

Sofern privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer getroffen wurden, kann der bisherige Eigentümer die Grundstückslasten (Steuern und Abgaben) vom neuen Eigentümer fordern.

Nur bezüglich der Abfall-, Straßenreinigungs- und Niederschlagswassergebühren ist eine Umschreibung während des laufenden Jahres möglich. Wenden Sie sich bitte an das **Ingolstädter Kommunalunternehmen, Tel. 305-3334**.

Um den Zahlungsverkehr im Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, weisen wir auf die Möglichkeit zur Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverfahren hin. Erklärungen können formlos unter Angabe des Abgabegegenstandes und der Finanzadresse (FAD) **schriftlich** bei der Stadtkasse, 85047 Ingolstadt, eingereicht werden.

Telefonische Mitteilungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Konten der Stadtkasse:

- Sparkasse Ingolstadt, BLZ 721 500 00, Kto. 927
- RaiBa Ingolstadt-Pfaffenhofen-Eichstätt EG, BLZ 721 608 18, Kto. 706329
- Postbank München, BLZ 700 100 80, Kto. 19200-809
- und bei Ingolstädter Geldinstituten

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt gemäß § 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Freiversuchsfläche für das Forschungs- und Testzentrum CARISSMA im Gewerbegebiet Nordost auf einer Teilfläche der Flurstücks-Nummer 374/21 an der Marie-Curie-Straße in 85055 Ingolstadt

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt, Elbrachtstraße 20, 85049 Ingolstadt hat am 01.08.2013 beim Umweltamt der Stadt Ingolstadt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Freiversuchsfläche für das Forschungs- und Testzentrum CARISSMA (Center of Automotive Research on Integrated Safety Systems and Measurement Area) im Gewerbegebiet Nordost auf einer Teilfläche der Flurstücks-Nummer 374/21 an der Marie-Curie-Straße in 85055 Ingolstadt beantragt.

Die Freiversuchsfläche beinhaltet auf dem asphaltierten Bereich eine Kreisfahrdynamikfläche mit einem Durchmesser von 60 m sowie eine Anlauf- und Teststrecke mit einer Länge von 120 m. Zusätzlich befindet sich ein Gebäude mit Werkstatt- und Lagerräumen sowie Sozialräumen und Büros auf dem Gelände.

Das Gelände soll im Wesentlichen für Fahrdynamiktests sowie zerstörungsfreie bzw. kollisionsbehafte Tests von Fahrerassistenz- und integralen Sicherheitssystemen genutzt werden.

Gemäß den §§ 4, 10 BImSchG i.V.m. Nr. 10.17.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3, Abs. 4 i.V.m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage wird voraussichtlich im I. Quartal 2015 in Betrieb genommen, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Der Antrag und die Unterlagen für das beantragte Vorhaben liegen in der Zeit vom 19. August 2013 bis einschließlich 18. September 2013 im Umweltamt der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Zimmer-Nr. 103, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist sowie bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 19. August 2013 bis einschließlich 02. Oktober 2013, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt erhoben werden.

Das Einwendungsschreiben muss unterschrieben sein und die vollständige Adresse des Einwenders enthalten.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen. Für Drittbetroffene führt das fehlende oder verspätete Vorbringen von Einwendungen dazu, dass sie eine später erteilte Genehmigung nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifen können.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese am 24. Oktober 2013, 09:30 Uhr im Besprechungsraum, Zimmer-Nr. 209, der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, öffentlich erörtert werden. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet die Stadt Ingolstadt nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt (IZ) und im Internet (http://www.ingolstadt.de/Rathaus_Politik/Amtliche_Mitteilungen) bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 29.07.2013 (Az.:01903-13-11)

Vorhaben/Betreff: Errichtung eines Balkones und eines Vordaches

Grundstück: Ingolstadt, Spitalstraße 8

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 542

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 29.07.2013). Geplant ist die Errichtung eines Balkones und eines Vordaches.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Änderung der Hausmüllabfuhr Mariä Himmelfahrt

Wegen des Feiertages **Mariä Himmelfahrt am Donnerstag, 15.08.2013** verschiebt sich die Hausmüllabfuhr **in der 33. KW** ab dem Feiertag generell um einen Tag nach hinten.

Stadtgebiet mit Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum
reguläre Donnerstagstouren	Freitag	16.08.2013
reguläre Freitagstouren	Samstag	17.08.2013

Ortsteile ohne Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum	betroffene Behälter
Hagau	Freitag	16.08.2013	Restmülltonne
Oberhaunstadt, Müllerbadsiedlung	Freitag	16.08.2013	Restmülltonne
Unterhaunstadt	Samstag	17.08.2013	Restmülltonne
Seehof	Samstag	17.08.2013	Biomüll

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3165320759

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.